ZfIR 2021, A 3

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Die Bundesregierung hat den Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (**Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG**) vorgelegt (BT-Drucks. 19/27635).

Laut Entwurf soll das Recht der GbR innerhalb des bestehenden Systems, d. h. unter Anerkennung des grundlegenden Unterschieds zwischen kaufmännischen und nicht kaufmännischen Personengesellschaften, konsolidiert werden. Es soll außerdem konsequent am Leitbild einer auf gewisse Dauer angelegten, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteten Personengesellschaft ausgerichtet werden. Dabei soll es den Gesellschaftern auch künftig freistehen, ihre Rechtsbeziehungen in weitem Umfang im Gesellschaftsvertrag abweichend von den gesetzlichen Regelungen auszugestalten. Viele Bereiche des Personengesellschaftsrechts würden den praktischen Bedürfnissen nicht mehr gerecht, heißt es im Entwurf. Um der Vielfalt möglicher Gesellschaftszwecke weiter gerecht werden zu können und keine höheren Anforderungen an die Gründung der Gesellschaft stellen zu müssen, sieht das Gesetz auch künftig vor, dass die Gesellschafter die Geschäfte der Gesellschaft selbst führen und für deren Verbindlichkeiten unbeschränkt persönlich haften. Damit werde die GbR konsequent als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften ausgestaltet und aus diesem Anlass das teils noch aus dem 19. Jhd. stammende Recht der Personengesellschaft insgesamt an die Bedürfnisse eines modernen Wirtschaftslebens angepasst.

Über die Überweisung des Entwurfs in den Rechtsausschuss wird vom Bundestag in Kürze ohne Aussprache abgestimmt. (hib 357/2021 v. 19. 3. 2021)

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG